

## Synopse

### Änderung der kantonalen Geoinformationsverordnung

	<b>Änderung der kantonalen Geoinformationsverordnung</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am ...)
	<b>I.</b>
	GS VII A/2/3, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeolV) vom 21. August 2012 (Stand 1. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeolV)</b>	
vom 21. August 2012 (Stand 1. Dezember 2013)	
<i>Der Regierungsrat,</i>	
gestützt auf die Artikel 4, 8 Absatz 2, 11, 12, 14 Absatz 6, 19 Absatz 5, 20, 22 und 24 des Einführungsgesetzes vom 2. Mai 2010 zum Geoinformationsgesetz (EG GeolG),	gestützt auf die Artikel 4, 8 Absatz 2, 11, 12, 14 Absatz 6, 19 Absatz 5, 20, 22 und 24 des Einführungsgesetzes vom 2. Mai 2010 <u>das Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz<sup>1)</sup></u> (EG GeolG),
<i>beschliesst:</i>	
<b>Art. 4</b> Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde  <sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde pro Geodatensatz wird in den Katalogen Anhang 1-3 aufgelistet.	   <sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde pro Geodatensatz wird in den Katalogen Anhang <u>1–3</u> <u>gemäss den Anhängen 1–3</u> aufgelistet.

<sup>1)</sup> GS VII A/2/1

<p><b>Art. 7</b> Zusammensetzung und Organisation strategische Fachgruppe</p> <p><sup>1</sup> Die Fachgruppe besteht aus sechs Mitgliedern, je eine Vertretung aus den Departementen Bau und Umwelt, Sicherheit und Justiz, Volkswirtschaft und Inneres sowie den drei Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> An den Sitzungen nimmt ausser den Fachgruppenmitgliedern die Leitung der Fachstelle Geoinformation mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder, wobei den Departementen und den Gemeinden für ihre Vertretung ein Vorschlagsrecht zusteht.</p> <p><sup>4</sup> Die Fachgruppe wird durch den Vorsteher / die Vorsteherin des Departements Bau und Umwelt geleitet.</p> <p><sup>5</sup> Wird der Betrieb des Raumdatenpools einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft übertragen (Art. 3 Abs. 1 Bst. g EG), nimmt diese mit einer Vertretung Einsitz.</p> <p><sup>6</sup> Die Fachgruppe wird mindestens einmal jährlich, oder wenn die Geschäfte dies erfordern, einberufen. Sie hat ferner zusammenzutreten, wenn es der Regierungsrat, das Departement oder mindestens vier Mitglieder verlangen.</p>	<p><sup>5</sup> Wird der Betrieb des Raumdatenpools <u>gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG GeolG<sup>1)</sup></u> einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft übertragen (<del>Art. 3 Abs. 1 Bst. g EG</del>),, nimmt diese mit einer Vertretung Einsitz.</p>
<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum 30. September 2016 gilt als amtlicher Lagebezug das Lagebezugssystem CH1903 mit dem Lagebezugsrahmen LV03.</p>	<p><b>Art. 10</b> <u>Amtlicher Lagebezug</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Bis zum 30. September 2016 gilt als</del> <u>Als amtlicher Lagebezug gilt das Lagebezugssystem CH1903CH1903+ mit dem Lagebezugsrahmen LV03der «Landesvermessung 95» (LV95).</u></p>
<p><b>Art. 14</b></p>	<p><b>Art. 14</b> <u>Darstellungsmodelle</u></p>

<sup>1)</sup> GS VII A/2/1

<p><sup>1</sup> Die jeweils zuständige Fachstelle des Kantons resp. der Gemeinde gibt zusammen mit der Fachstelle Geoinformation in ihrem Fachbereich ein oder mehrere Darstellungsmodelle vor und beschreibt diese. Die Beschreibung legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.</p> <p><sup>2</sup> Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. das Geodatenmodell;</li><li>b. die fachlichen Anforderungen;</li><li>c. den Stand der Technik;</li><li>d. die Darstellungsmodelle für minimale Geodatenmodelle des Bundes.</li></ul>	
<p><b>Art. 21</b> Zugang</p> <p><sup>1</sup> Geometadaten werden zusammen mit den Geodaten, die sie beschreiben, öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang kann nur beschränkt werden, wenn ein regierungsrätlicher Beschluss dies vorsieht.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle Geoinformation gewährleistet den Zugriff und die Vernetzung.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die</u> Geometadaten werden zusammen mit den Geodaten, die sie beschreiben, öffentlich zugänglich gemacht.</p>
<p><b>Art. 23</b> Zugangsberechtigungsstufen</p> <p><sup>1</sup> Den Geodaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. öffentlich zugängliche Geodaten: Zugangsberechtigungsstufe A;</li><li>b. beschränkt öffentlich zugängliche Geodaten: Zugangsberechtigungsstufe B;</li><li>c. nicht öffentlich zugängliche Geodaten: Zugangsberechtigungsstufe C.</li></ul>	

<p><sup>2</sup> Die Zugangsberechtigungsstufen sind in den Anhängen 2 und 3 festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für den Zugang zu den Zugangsberechtigungsstufen A, B und C gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 22-24 Geodatenverordnung des Bundes sinngemäss.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zugangsberechtigungsstufen <u>der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden</u> sind in den Anhängen 2 und 3 festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für den Zugang zu den Zugangsberechtigungsstufen A, B und C gelten die Bestimmungen nach den <u>Artikeln 22-24 Geodatenverordnung</u> <u>Artikeln 22-24 der Geoinformationsverordnung des Bundes</u><sup>1)</sup> sinngemäss.</p>
<p><b>Art. 24</b> Einwilligung zur Nutzung</p> <p><sup>1</sup> Die Nutzung von Geodaten wird generell ohne Einwilligung zugelassen, wenn der Zugang gemäss Artikel 23 gewährt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzung kann befristet werden, wenn Aktualitätsverlust zu einer Gefährdung führen könnte.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwilligung kann hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer beschränkt werden, wenn die Gebühr von diesen Faktoren abhängt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Einwilligung kann hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer beschränkt werden, wenn die Gebühr von diesen Faktoren abhängt.</p>
<p><b>Art. 27</b> Nutzungsvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Für die Nutzung von Geodaten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sinngemäss.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>1a</sup> Bei Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A wird grundsätzlich die freie Nutzung und Weitergabe gewährt. Die freie Nutzung und Weitergabe ist in den Anhängen 1–3 festgelegt.</p> <p><sup>1b</sup> Für die freie Nutzung und Weitergabe gelten folgende Nutzungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Daten dürfen nicht-kommerziell und kommerziell genutzt werden;</li><li>b. die Daten dürfen Dritten zu den gleichen Bedingungen weitergegeben werden;</li><li>c. eine Quellenangabe soll in geeigneter Weise angebracht werden.</li></ul>

<sup>1)</sup> SR 510.620

<p><sup>2</sup> Die Nutzenden haben die Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Nutzung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind in jedem Fall die von der Fachstelle Geoinformation publizierten besonderen Nutzungsbedingungen einzuhalten.</p>	<p><sup>1c</sup> Wenn überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die freie Nutzung und Weitergabe spricht, definiert die zuständige Verwaltungsbehörde die spezifischen Nutzungsbestimmungen.</p> <p><sup>1d</sup> Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 28</b> Weitergabe an Dritte</p> <p><sup>1</sup> Werden Geodaten weitergegeben, so gelten die Rechte und Pflichten der Nutzenden auch für die empfangenden Dritten.</p> <p><sup>2</sup> Geodaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle und des Urheberrechts sowie unter Einhaltung und Überbindung der allgemeinen Nutzungsbedingungen weitergegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> .....</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 31</b> Dienste für Geodaten und Geometadaten</p> <p><sup>1</sup> Die Geodaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:</p> <p>a. durch Darstellungsdienste: alle Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A;</p> <p>b. durch Download-Dienste: die in den Anhängen 2 und 3 bezeichneten Geodaten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Nutzung von Download-Diensten kann eine Benutzerregistrierung verlangt werden.</p>	<p>b. durch Download-Dienste: die in den Anhängen <del>2 und 3</del><u>2-3</u> bezeichneten Geodaten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<p><sup>3</sup> Geometadaten werden durch Suchdienste zugänglich gemacht.</p> <p><sup>4</sup> Die Fachstelle Geoinformation kann dafür Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen zu Gunsten optimaler Vernetzung erlassen. Sie berücksichtigt den Stand der Technik und die Normung auf nationaler und internationaler Ebene.</p>	
<p><b>Art. 33</b> Verknüpfung mit anderen Informatiksystemen</p> <p><sup>1</sup> Die sachbereichsübergreifenden Geodienste dürfen mit dem elektronischen Grundbuch-Informationssystem verknüpft werden, sofern die Zugriffsberechtigungen des Grundbuchs eingehalten werden.</p> <p><sup>1a</sup> Die sachbereichsübergreifenden Geodienste dürfen innerhalb der kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden mit der Sammlung der Personendaten verknüpft und für die Verwaltungstätigkeit genutzt werden, sofern die Zugriffsberechtigungen für diese Personendaten eingehalten werden. Diese Regelung betrifft Name, Vorname, Aliasname, Allianzname, Zustelladresse, eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) und eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID).</p> <p><sup>2</sup> Die Geodienste des Kantons dürfen mit Zustimmung der Fachstelle Geoinformation mit Geoportalen und Geodiensten anderer staatlicher und privater Institutionen vernetzt werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Der Datenbezug erfolgt mittels Download über den Raumdatenpool. Im Bedarfsfall kann er direkt bei der Fachstelle Geoinformation oder bei den kommunalen Fachstellen erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Im Bedarfsfall können Daten der amtlichen Vermessung bei der Nachführungsstelle amtliche Vermessung (Nachführungsgeometer) bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Bezug von beglaubigten Auszügen der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Verordnung über die amtliche Vermessung.</p>	<p><b>Art. 35</b> Datenbezug</p>

<p><b>Art. 38</b> Weitergabe an Dritte durch Behörden</p> <p><sup>1</sup> Eine Behörde kann Geodaten, zu denen sie Zugang hat, innerhalb eines Projekts an ihre Projektpartnerinnen und -partner weitergeben.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Weitergabe von Geodaten gehen alle Verpflichtungen der Behörde zusätzlich auf die empfangenden Dritten über.</p> <p><sup>3</sup> Geodaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle und des Urheberrechts sowie unter Beilage der Nutzungsbedingungen weitergegeben werden.</p>	<p><sup>3</sup> Geodaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle und des Urheberrechts sowie unter Beilage der dem Verweis auf die Nutzungsbedingungen weitergegeben werden.</p>
	<p><b>12a. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)</b></p>
	<p><b>Art. 38a</b> Organisation des ÖREB-Katasters</p> <p><sup>1</sup> Führung und Betrieb des ÖREB-Kataster richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen<sup>1)</sup> (ÖREBKV).</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation ist die katasterverantwortliche Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Für die Aufnahme von Daten in den Kataster legt die katasterverantwortliche Stelle in Absprache mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden den Bearbeitungsablauf fest.</p>
	<p><b>Art. 38b</b> Katasterführung und Katasterbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Geoinformation ist die katasterführende Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann einzelne Bearbeitungsvorgänge Dritten übertragen.</p>

<sup>1)</sup> SR 510.622.4

	<p><b>Art. 38c</b> ÖREB-Katasterdaten, Nachführung und Eintragung im Kataster</p> <p><sup>1</sup> Die Zugehörigkeit von Geodaten zum ÖREB-Kataster ist in den Anhängen 1–3 festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind für die materielle Richtigkeit der im Kataster publizierten Daten verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde veranlasst spätestens mit dem Erlass- beziehungsweise dem Genehmigungsentscheid den entsprechenden Eintrag im Kataster.</p> <p><sup>4</sup> Rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind innert zehn Arbeitstagen in den Kataster einzutragen. Der Kataster ist laufend zu aktualisieren.</p> <p><sup>5</sup> Der Eintrag in den Kataster entfaltet keine Rechtswirkung.</p>
	<p><b>Art. 38d</b> Kosten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Katasters.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden tragen die Kosten für die Aufbereitung ihrer ÖREB-Katasterdaten und der zugehörigen Rechtsvorschriften.</p>
<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Gebührenverordnung mit den Gebührentarifen für kantonale und kommunale Geodaten. Wo der Bund für einen bestimmten Bereich einen Gebührentarif für den Bezug von Geodaten festlegt, gilt dieser auch für die Gebührenerhebung gestützt auf das EG GeolG.</p>	<p><b>Art. 39</b> <u>Gebühren</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gebührenerhebung richtet sich nach der <del>Gebührenverordnung mit regierungsrätlichen Gebührenverordnung</del><sup>1)</sup> <del>den Gebührentarifen für kantonale und kommunale Geodaten.</del> Wo der Bund für einen bestimmten Bereich einen Gebührentarif für den Bezug von Geodaten festlegt, gilt dieser auch für die Gebührenerhebung gestützt auf das EG GeolG<sup>2)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> GS VII A/2/4

<sup>2)</sup> GS VII A/2/1



<p><sup>2</sup> Der Gebührentarif für kantonale Geodaten wird durch die Fachstelle Geoinformation gemäss den Vorgaben des EG GeolG erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gebührentarif für kommunale Geodaten wird durch die Gemeinden gemäss den Vorgaben des EG GeolG erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 40</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Umsetzung der Artikel 2, 11-22 und 31-33 wird den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt. Verweist die Verordnung auf technische Normen und Vorgaben, die beim Inkrafttreten noch nicht bestehen, so gilt die Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in dem diese den Fachstellen zur Verfügung stehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle Geoinformation ist ad interim Ansprechstelle für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bis der Regierungsrat gemäss Artikel 15 EG GeolG die Einzelheiten regelt.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	[Ort]
	[Behörde]